

§ 0477 BGB

(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § [434 BGB](#) oder § [475b BGB](#) abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.

(2) Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im [Kaufvertrag](#) vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § [434 BGB](#) oder § [475b BGB](#) abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bsi einschl 31. Dez 2021

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein [Sachmangel](#), so wird vermutet, dass die [Sache](#) bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der [Sache](#) oder des Mangels unvereinbar.